

Gerichtsbiologie

tern, außerhalb des Verfahrens u. U. auch nur vom Vorsitzenden, erlassen wird. Durch Beschluß entscheiden die gesellschaftlichen Gerichte über die Rechtsverletzung, den geltend gemachten Anspruch oder die Bestätigung einer Einigung.

Gerichtsbiologie: Teilgebiet der naturwissenschaftlich-technischen Kriminalistik, zur Vereinigung und Verallgemeinerung der Erkenntnisse der Biologie (Teildisziplinen wie Zoologie, Botanik, Mikrobiologie, Hydrobiologie oder Immunbiologie) mit Ergebnissen verschiedenster anderer naturwissenschaftlich-technischer Disziplinen, um sie zur Verhütung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten u. a. kriminalistisch relevanten Ereignissen in der Praxis anzuwenden. Zur G. wird in der DDR auch die Textiluntersuchung gezählt.

Die Aufgabenstellung der G. umfaßt somit die Organisation und Realisierung einer praxisbezogenen Forschung sowie Aus- und Weiterbildung zur Sicherstellung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs, um die Suche, Sicherung, operative Spurenauswertung und Begutachtung → *biologischer Spuren* effektiv zu gestalten. → *biologische Untersuchungen*

Gerichtschemie: Teilgebiet der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, das unter Nutzung chemischer, physikochemischer und auch physikalischer Erkenntnisse und Verfahren zur Suche und Sicherung von → *Substanzspuren* und durch deren umfassende Untersuchung zur Klärung kriminalistisch relevanter Sachverhalte und Prozesse und damit zur Täterermittlung und zur → *Beweisführung* im Strafverfahren beiträgt. Methoden der G. sind in zahlreichen naturwissenschaftlich-technischen

Einzeldisziplinen der Kriminalistik integriert (Dokumentenuntersuchung, Ballistik, Daktyloskopie, Trassologie). Für G. sind noch die Bezeichnungen kriminalistische bzw. forensische Chemie im Gebrauch.

Gerichtskritik: Beschluß eines staatlichen Gerichts, mit dem Rechtsverletzungen durch andere staatliche oder wirtschaftsleitende Organe, Einrichtungen, Organisationen usw. oder auch nachgeordnete Gerichte, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane kritisiert werden. Die G. enthält eine Begründung, die Angabe des verletzten Gesetzes und Forderungen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der festgestellten Rechtsverletzungen. Zu einer G. ist innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

gerichtsmedizinische Identifizierung
→ *gerichtliche Medizin*

gerichtsmedizinisches Gutachten →
gerichtliche Medizin

Gerichtspsychiatrie → *forensische Psychiatrie*

Gerichtspsychologie: psychologische Zweigdisziplin, die sich speziell mit psychologischen Problemen und Aspekten befaßt, die in direktem Zusammenhang mit der Verwirklichung des sozialistischen Rechts stehen.

Der Begriff G. wird international unterschiedlich im wissenschaftlichen Sprachgebrauch verwendet. Er reicht von der engeren Expertisenpsychologie bis zur Bezeichnung jener komplexen Zweigdisziplin der Psychologie, die als forensische Psychologie bezeichnet wird und die u. a. auch in der Kriminalistik sowie bei der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Strafrechtsverletzer in das gesellschaftliche